

99093049019001

Benennung einer Kontrollstelle für pflanzengesundheitliche Kontrollen (Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen) Registrierung für Pflanzen und deren Erzeugnisse

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/services/99093049019001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093049019001
Leistungsbezeichnung I	Benennung einer Kontrollstelle für pflanzengesundheitliche Kontrollen (Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen) Registrierung für Pflanzen und deren Erzeugnisse
Leistungsbezeichnung II	Kontrollstelle für pflanzengesundheitliche Kontrollen bei der Einfuhr benennen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Pflanzengesundheitliche Kontrollen, Einfuhr von

Modul	Sachverhalt
	Pflanzen, Pflanzen und deren Erzeugnisse, Kontrollstelle, Import von Pflanzen, Pflanzengesundheitsschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (individuell, 093)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter - Pflanzenschutzdienst
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0625&qid=1734526369119
Teaser	Wenn Sie eine Kontrollstelle für pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrollen betreiben wollen, müssen Sie die Benennung der Kontrollstelle bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	Wenn Sie eine Kontrollstelle für pflanzengesundheitlichen Einfuhrkontrollen betreiben wollen, müssen Sie die Benennung (Aufnahme in das „Verzeichnis der Kontrollstellen“) beantragen. Mit der Benennung/Nutzung einer Kontrollstelle für die Kontrolle von Einfuhrsendungen an einer anderen Kontrollstelle als einer Grenzkontrollstelle, sind folgende Auflagen und Verpflichtungen verbunden: <ul style="list-style-type: none"> • Weiterleitungen von Sendungen an benannte Kontrollstellen sind der zuständigen Behörde via TRACES rechtzeitig, spätestens ab Verlassen der Eingangs-Grenzkontrollstelle, für eine pflanzengesundheitliche Kontrolle durch Einreichung eines GGED-PP (Gemeinsames

Modul

Sachverhalt

Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse) anzukündigen.

- Weiterleitungen von Importsendungen mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen (Sendung) von der Grenzkontrolle zu den Kontrollstellen sind so zu organisieren, dass ein möglicher Befall mit Quarantäneschädlingen in der Sendung nicht in die Umwelt entweichen kann. Insbesondere muss das Transportmittel dicht verschlossen und nach den Zollregeln verplombt oder versiegelt sein.
- Mit Ausnahme der Anordnung weiterer Maßnahmen durch die zuständige Behörde ist die Sendung bis zur pflanzengesundheitlichen Freigabe (Validierung in TRACES) ausschließlich an den benannten Kontrollstellen zu lagern. Die Sendung ist bis zur pflanzengesundheitlichen Kontrolle unter Verschluss zu halten.
- Wenn die zuständige Behörde die Genehmigung einer vorzeitigen Entladung der Sendung an einer benannten Kontrollstelle erteilt, müssen die verantwortlichen Mitarbeiter des Unternehmens eigenverantwortlich die Erzeugnisse, einschließlich der begleitenden (hölzernen) Verpackung auf lebende Schädlinge bzw. Anzeichen eines sonstigen Befalls (Symptome, Befallsanzeichen, Bohrmehl, etc.) prüfen. In Vorbereitung einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle von hölzernem Verpackungsmaterial sind die Ladungsträger mit einem Mindestabstand zwischen den Reihen von 1 m bzw. nicht höher als 2 m anzuordnen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Ladungsträger umzuschichten.
- Ein Auftreten oder der Verdacht eines Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen und von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen im Sinne von Art. 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 muss unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Vom Unternehmen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die eine Ansiedlung und eine Ausbreitung dieser Schädlinge verhindern.
- Die mit der Entladung von Containern und/oder anderer Transportmittel betrauten Mitarbeiter des hier registrierten Unternehmens sind über die oben genannten Bedingungen in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für zukünftig noch zu beschäftigendes

Modul	Sachverhalt
	<p>Personal.</p> <ul style="list-style-type: none"> • An der Kontrollstelle muss der Zugang zu Toiletten mit Einrichtungen zum Händewaschen und Händetrocknen gegeben sein.
Erforderliche Unterlagen	Antrag auf Benennung einer Kontrollstelle Skizze / Lageplan der Kontrollstelle
Voraussetzungen	Sie müssen die in Art. 64 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Mindestanforderungen an die Grenzkontrollstellen vorweisen.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie die entsprechenden Anträge und Nachweise eingereicht haben, werden diese von der zuständigen Behörde geprüft. • Bei positiver Prüfung wird die Kontrollstelle benannt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<p>Bezeichnung: Informationen zur Registrierung im EU Pflanzengesundheitssystem auf der Seite des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</p> <p>URL: https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/psd/pflanzenpass-anbaumaterial.htm</p>
Hinweise	Die Abmeldung einer nicht mehr benötigten Kontrollstelle ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Benennung einer Kontrollstelle für pflanzengesundheitliche Kontrollen (Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen) Registrierung für Pflanzen und deren Erzeugnisse • Die Kontrollstelle muss die Mindestanforderungen gemäß Art. 64 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/ 625

Modul

Sachverhalt

erfüllen.

- Zuständig: amtliche Pflanzenschutzdienste

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal